

Donaco de Steierm. Landesbibl., Graz.

Statuten

des

Weltspracheverein

Leipzig.

Gegründet 1887.



§ 1.

Vereinszweck.

Der Zweck des „Weltsprachevereins Leipzig“ ist Erlernung, Pflege und allgemeine Förderung der ursprünglich von Joh. Martin Schleyer in Konstanz ersonnenen Weltsprache „Volapük“.

§ 2.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

Seinem Zwecke entsprechend beschäftigt sich der Verein mit

1. Abhaltung regelmässiger Übungen in der Weltsprache;
2. Veranstaltung öffentlicher Vorträge über dieselbe;
3. Anschaffung der Weltsprache-Litteratur und Lesen weltsprachlicher Zeitungen;
4. Verbreitung des Volapük durch Ausstellungen, Zeitungsartikel u. s. w.;
5. Korrespondiren der Mitglieder mit Volapükisten;
6. Bildung von neuen Volapükvereinen.

§ 3.

Von den Mitgliedern.

Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts sein und auch ausserhalb Leipzig wohnen. Personen unter 18 Jahren werden nicht in den Verein aufgenommen.

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern;
2. unterstützenden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die in § 3, 1 genannten Mitglieder verpflichten sich, die Weltsprache Volapük zu erlernen und zu verbreiten und die unter § 5 erwähnten Bedingungen zu erfüllen.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die einen regelmässigen jährlichen Beitrag von nicht unter 6 Mk. zahlen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche den Verein und seine Zwecke in hervorragender Weise gefördert haben, ernannt werden.

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. September bis 31. August.

§ 5.

Aufnahme und Beiträge.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung derselben durch die nächste Monatsversammlung.

Jedes aktive Mitglied hat 1 Mk. Beitrittsgeld zu zahlen und einen monatlichen Beitrag von 0,50 Mk. für die Winter- (October bis März) und 0,25 Mk. für die Sommermonate (April bis September) zu entrichten. Unterstützende Mitglieder zahlen ihre Beiträge in halbjährlichen Raten. Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder sind von Zahlung des Eintrittsgeldes entbunden.

§ 6.

Austritt aus dem Verein.

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es dem Vorstand einen Monat vorher davon schriftlich Anzeige zu machen, jedoch muss der Beitrag für den Monat des Austrittes voll bezahlt werden.

Über etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7.

Leitung des Vereins.

Die Leitung des Vereins geschieht durch den Vorstand, welcher besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Archivar.

Wird eines der unter 3—5 genannten Ämter im Laufe des Geschäftsjahres frei, so ist die nächste Monatsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder ermächtigt, die Zuwahl vorzunehmen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist Ehrenamt und wird nicht besoldet.

Der Vorstand hält wenigstens monatlich eine Vorstandssitzung ab; bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Unterricht und Übung in der Weltsprache Volapük regelt der Vorstand, wie er überhaupt verpflichtet ist, für Ausführung der Statuten und besonders des § 2 derselben zu sorgen.

§ 8.

Vermögen des Vereins.

Über die Verwendung der Vereinsgelder, welche lediglich zu Zwecken zu geschehen hat, die auf Förderung und Verbreitung des Volapük abzielen, entscheidet der Vorstand und hat derselbe der Generalversammlung einen Rechenschafts-Bericht über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen.

Sollte der Verein sich auflösen, so entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit über die Verwendung des Kassenbestandes und sonstigen Inventars.

§ 9.

Monatsversammlung.

Zu Anfang jedes Monats findet eine Monatsversammlung statt, und der Vorstand bestimmt Ort und Tag dafür. Bei Abstimmung in der Monatsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10.

Generalversammlung.

Alljährlich im September findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Tag und Ort der Generalversammlung sind seitens des Vorstandes vier Wochen

vorher anzuzeigen. Anträge auf Statutenänderung müssen 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, mit Ausnahme solcher über Anträge, Statutenänderung betreffend, wobei $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

Der Generalversammlung ist vorbehalten

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge;
3. Genehmigung des Jahresberichts und Richtigprechung der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
5. Abänderung der Statuten;
6. Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins.

